

# VERFASSUNG DER GEMEINDE LAAX

## Vorbemerkung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Die Gemeinde

Die politische Gemeinde Laax ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

### Art. 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiete befindlichen Personen und Sachen aus.

### Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt im Sinne von Art. 2 alle die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die geistige und kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

### Art. 4 Territorialitätsprinzip

Die Gemeinde Laax liegt territorial im rätoromanischen Sprachgebiet.

### Art. 5 Stimmfähigkeit

Stimmfähig in Gemeindeangelegenheiten sind die Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht gemäss Art. 369 ZGB entmündigt wurden.

### Art. 6 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger.

## **Art. 7 Stimmberechtigung bei eidg. und kant. Abstimmungen**

Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

## **Art. 8 Wählbarkeit**

Jede(r) Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

## **Art. 9 Amtsdauer Amtszeitbeschränkung**

Die ordentliche Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Gemeinde sowie die Gemeinde-delegierten sind wiederwählbar.

Wer jedoch einer Behörde, einer Kommission oder Delegation während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende nicht wiederwählbar. Angebrochene Amtsperioden von zwei oder mehr Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Für die Amtszeit eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes werden seine allfälligen Amtsperioden als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission oder einer Delegation nicht berücksichtigt. Ebenso ist dem Gemeindepräsidenten die Zeit, während welcher er als Mitglied des Gemeindevorstandes amtiert hat, nicht anzurechnen.

## **Art. 10 Amtszwang**

Es besteht kein Amtszwang.

## **Art. 11 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt**

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils in den Monaten März oder April statt. Der Amtsantritt erfolgt am nachfolgenden 1. Juli.

## **Art. 12 Demission**

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde, einer Kommission oder einer Delegation hat seine Demission in der Regel auf Ende Januar des Wahljahres dem Gemeindevorstand schriftlich bekanntzugeben.

Diese Rücktritte sind anschliessend im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

### **Art. 13 Stellvertreter**

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, so nimmt spätestens nach 3 Monaten ein Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode Einsitz.

### **Art. 14 Ausschlussgründe**

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

### **Art. 15 Ausstandspflicht**

Ein Mitglied der Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer seiner Verwandten bis zu den in Art. 14 bezeichneten Graden daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

### **Art. 16 Petitionsrecht**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder stimmberechtigte Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert vier Monaten Stellung zu nehmen.

### **Art. 17 Initiativrecht**

Hundert in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, welche die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

### **Art. 18 Verfahren bei Initiativen**

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegen solche Gegenvorschläge vor, wird zunächst zwischen diesen und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der in der ersten Abstimmung bevorzugt worden ist.

## **Art. 19 Rückzug der Initiative**

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautenden Rückzugsklauseln enthält.

## **Art. 20 Rechtswidrige Initiative**

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung nicht unterbreitet.

## **Art. 21 Antrag Motion**

Jeder Stimmberechtigte kann in einer Gemeindeversammlung Anträge stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen.

Wird ein solcher Antrag mit einfachem Mehr erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **Art. 22 Auskunft, Interpellation**

Jeder Stimmberechtigte kann in einer Gemeindeversammlung vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis untersteht. Die Erteilung der Auskunft kann auch auf eine spätere Versammlung verschoben werden.

## **Art. 23 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Gemeindebeamten und -angestellten sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der betroffenen Privaten erfordert.\*

*\*STGB Art. 320:*

*"Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar."*

## **Art. 24 Verantwortlichkeit**

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

## **Art. 25 Protokoll**

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes, des Schulrates und weiterer Gemeindegremien sind gesonderte Protokolle zu führen.

Die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und des Schulrates sind in rätoromanischer Sprache abzufassen.

Die Protokolle sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Art. 26 Einsichtnahme in die Protokolle**

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines unterzeichneten Protokollauszuges erfüllt werden.

# **II. GEMEINDEORGANISATION**

## **Art. 27 Organe der Gemeinde**

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

### **a) Gemeindeversammlung**

## **Art. 28 Aufgaben und Stellung**

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

## **Art. 29 Befugnisse**

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahlen:
  - a) Gemeindepräsident

- b) 4 Mitglieder des Vorstandes und 1 Stellvertreter des Gemeindevorstandes
  - c) 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und 1 Stellvertreter
  - d) 1 Mitglied sowie dessen Stellvertreter des Schulrates des Kindergarten- und Primarstufenschulverbandes scolaviva
  - e) 4 Mitglieder der Baukommission
  - f) sämtliche Stiftungsräte der Stiftung Pro Laax
  - g) alle übrigen Wahlen, sofern diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
  3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
  4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
  5. die Entschädigungen für die Mitglieder der Behörden und der Gemeindekommissionen. Diese Regelung gilt, unter Vorbehalt spezieller Bestimmungen der regionalen Institutionen, auch für die Gemeindedelegierten;
  6. der Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum unter Vorbehalt der Kompetenz des Gemeindevorstandes und der Rechte der Bürgergemeinde;
  7. die Ermächtigung zur Begründung von Bau- und Quellenrechten und anderen beschränkten dinglichen Rechten und zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
  8. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
  9. die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sonderrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
  10. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
  11. die Schaffung neuer Gemeindebeamten und Gemeindestellen;
  12. die Entscheide und Stellungnahmen gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum BG über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

### **Art. 30 Einberufung, Traktanden**

Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Gemeindevorstandes vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch öffentlichen Anschlag und durch Bekanntmachung im

amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen, wobei jeweils die Traktanden im einzelnen aufzuführen sind.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung im öffentlichen Publikationsorgan bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Voranschlag, Jahresrechnung und Botschaften sind spätestens im Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung allen Haushaltungen zuzustellen. Sie werden in rätoromanischer und deutscher Sprache verfasst.

### **Art. 31 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

### **Art. 32 Versammlungsleitung**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

### **Art. 33 Vorberatung**

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Kommission vorberaten worden sind.

### **Art. 34 Stimmzähler**

Die Gemeindeversammlung wählt die notwendigen Stimmzähler und das Wahlbüro.

### **Art. 35 Abstimmungsmodus**

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

### **Art. 36 Wahlmodus**

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 37 Wahlen in verschiedene Ämter**

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder das andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 der Gemeindeverfassung vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 14 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt, beziehungsweise ausgelost wurde.

### **Art. 38 Wiedererwägung**

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

### **Art. 39 Abstimmung und Wahlen im Kanton und Bund**

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit mindestens an zwei vorhergehenden Werktagen und am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltages im Gemeindevorstand aufgestellt.

### **Art. 40 Stimmmaterial Austeilung**

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden.

### **Art. 41 Urnenabstimmung**

Der Gemeindevorstand ist befugt, Wahlen und Abstimmungen mittels Urne durchzuführen.



Die Urnenabstimmung wird nach Massgabe des von der Gemeindeversammlung erlassenen Reglementes durchgeführt. Dieses Reglement wird auch "Geschäftsordnung für die Urnenabstimmungen in der Gemeinde Laax" genannt.

## **b) Der Gemeindevorstand**

### **Art. 42 Aufgaben**

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeinde-Vizepräsidenten und drei Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.

Der Stellvertreter ist nur aufzubieten, wenn ein ordentliches Mitglied wegen Krankheit oder Ortsabwesenheit länger als drei Monate an den Beratungen nicht teilnehmen kann.

### **Art. 43 Sitzungen**

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von mindestens zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

### **Art. 44 Beschlussfähigkeit**

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 45 Abstimmungen und Wahlen**

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim durchzuführen.

### **Art. 46 Befugnisse**

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Rechtes des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie der Beschlüsse der Gemeindeorgane;
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und Besorgung sämtlicher Departemente nach der Geschäftsordnung;
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
6. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu Fr. 50'000.- für den gleichen Gegenstand und bis zu Fr. 15'000.-, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind, sowie Nachtragskredite bis zu 20 %, jedoch max. Fr. 50'000.- der betreffenden Stelle des Voranschlages;
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
9. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
10. der Entscheid über Beschwerden gegen Gemeindegewalt, Funktionäre und -Mitglieder, die vom Gemeindevorstand gewählt sind;
11. die Wahlen und Anstellung der Gemeindebeamten, Gemeindeangestellten und Gemeindefunktionären, der ordentlichen Kommissionen, der Spezialkommissionen und Abordnungen in Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracherechtigt ist, sofern diese Wahlen nicht durch Spezialgesetze ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten bleiben;
12. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen und die Beteiligung an Zweckverbänden des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts;
13. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen, sofern ein Gesamtbetrag von Fr. 50'000.- nicht überschritten wird;
14. den Abschluss von Baurechtsverträgen zur Einräumung von Baurechten in Bauzonen für Einheimische gemäss den jeweiligen Reglementen;
15. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht allgemein verbindlich sind.

## **Art. 47 Departementssystem**

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist Chef eines oder mehrerer Departemente, wobei auch den Stellvertretern ein Departement stellvertretend übertragen werden kann. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugeteilte Verwaltungsabteilung zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Geschäftsordnung über die Departementseinteilung und über die Erledigung der dem Departement zugewiesenen Aufgaben.

Er setzt die Entschädigungen der von ihm gewählten Gemeindebeamten, Gemeindeangestellten und Funktionäre fest und stützt sich dabei auf die Personalverordnung des Kantons Graubünden und deren Einreihung in die Lohnklassen.

## **Art. 48 Geschäftsführung**

Jeder Departementsvorsteher hat die in sein Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

## **Art. 49 Verwaltungszweige**

Die einzelnen Verwaltungsabteilungen umfassen in der Regel folgende Gebiete:

1. Allgemeine Verwaltung, Finanz-, Steuer-, Volkswirtschafts-, Armen-, Fürsorge- und Sozialwesen
2. Schul-, Kultur- und Gesundheitswesen
3. Baubewilligungs-, Strassen-, Wasserversorgungs-, Abwasserwesen, Baupolizei, Natur und Umweltschutzwesen
4. Landwirtschafts-, Alp- und Tourismuswesen
5. Polizei-, Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzwesen, Abfallentsorgung, Forstamt und Friedhofwesen

Jede Verwaltungsabteilung hat einen Vorsteher und einen Stellvertreter.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeindevorstand einzelne Aufgabenbereiche und besondere Obliegenheiten einem anderen Verwaltungsabteilungs-Vorsteher zuweisen.

Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann der Gemeindevorstand von Fall zu Fall Spezialkommissionen einsetzen sowie Berater oder Experten beiziehen.

## **Art. 50 Vertretung der Gemeinde nach aussen**

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit dem Gemeindevorstand die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

### **Art. 51 Gemeindepräsident, Befugnisse**

Der Gemeindepräsident ist der Vorsitzende des Gemeindevorstandes und leitet die Gemeindeversammlung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Er hat die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vorzubereiten. Als Vorsitzender des Gemeindevorstandes hat er sich insbesondere mit der Überwachung des gesamten Finanzwesens und der Verwaltung der Gemeinde zu befassen.

Er sorgt unter Beizug der Vorsteher der Verwaltungsabteilungen für den Vollzug von Vorschriften und Beschlüssen und trifft in dringenden Fällen die nötigen Vorsorgen und Anordnungen.

Dem Gemeindepräsidenten steht ein jährlicher Kredit zur Verfügung, welcher von der Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetberatung gewährt wird. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

### **c) Die Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 52 Zusammensetzung und Wählbarkeit**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und hat einen Stellvertreter. Sie konstituiert sich selbst.

#### **Art. 53 Aufgaben**

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der gesamten Tätigkeit der Gemeindeverwaltung einschliesslich Kassa und Rechnungsführung sowie der Stiftungen und anderer Sondervermögen.

Sie hat sich durch zweckmässige Kontrolle über Bestand, Verwendung und Nutzung dieser Vermögen laufend zu orientieren.

Die Geschäftsprüfungskommission hat über ihre Wahrnehmungen den Gemeindevorstand laufend zu orientieren und der Gemeindeversammlung über die Geschäfts- und Rechnungsprüfung jährlich anlässlich der Gemeinde-Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

#### **Art. 54 Revisionsstelle**

Mit der Rechnungsprüfung kann der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle betrauen. In diesem Fall hat die Geschäftsprüfungskommission die jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der Kontrollstelle durchzuführen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

### **III. VERWALTUNGSZWEIGE**

#### **a) Gemeindkanzlei**

##### **Art. 55 Aufgaben**

Die Gemeindeadministration ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Gemeindeverwaltung die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Departementsvorsteher damit betraut sind.

##### **Art. 56 Gemeindeschreiber**

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

Er beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.

Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesem beratende Stimme.

#### **b) Bau- und Strassenwesen**

##### **Art. 57 Baukommission, Zusammensetzung und Wählbarkeit**

Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Departementsvorsteher gehört ihr von Amtes wegen an.

Der Chef des Bauamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

##### **Art. 58 Aufgaben**

Die Baukommission hat die Baugesuche und Baueinsprachen zu prüfen. Sie stellt dem Gemeindevorstand Antrag.

#### **c) Soziales und Fürsorge**

##### **Art. 59 Fürsorgewesen**

Die Aufgaben und Pflichten der Sozialbehörde richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Die Sozialbehörde besteht aus dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber.

## **d) Schulwesen**

### **Art. 60 Schulräte**

Für den Kindergarten- und Primarstufenschulverband scolaviva sowie für den Oberstufenschulverband scolaviva gibt es je einen Schulrat. Der Departementsvorsteher des Schulwesens gehört den Schulräten von Amtes wegen an.

Die Gemeindeversammlung schafft zu diesem Zwecke gesetzliche Grundlagen.

### **Art. 61 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Gemeindeversammlung schafft zu diesem Zwecke gesetzliche Grundlagen.

### **Art. 62 Angestellte der Schulverbände**

Die Angestellte der Schulverbände sind den ständigen Gemeindeangestellten gleichgestellt. Für sie gilt Art. 21 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

*Wortlaut vom Art. 21 GKG*

*"Ein ständiger Gemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein."*

### **Art. 63 Unterrichtssprache**

Der Unterricht im Kindergarten sowie bis zur dritten Primarschulklasse erfolgt ausschliesslich in rätoromanischer Sprache.

Für Änderungen dieses Artikels ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **IV. FINANZEN, STEUERN UND ANDERE AUFGABEN**

### **Art. 64 Verwaltung und Verwendung des Ertrages**

Die Gemeinde sorgt durch gute Verwaltung für die ungeschmälerte Erhaltung ihres Vermögens und für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

## **Art. 65 Steuern, Gebühren, Taxen**

Soweit die Erträge des Gemeindevermögens und die übrigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und zur planmässigen Schuldentilgung nicht ausreichen, werden Steuern gemäss besonderem Steuergesetz erhoben. Die Steuererhebung muss dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen.

## **Art. 66 Eigentumsausscheidung**

Die Eigentumsausscheidung zwischen politischer Gemeinde und Bürgergemeinde ist mit Vertrag vom 12. April 1978 geregelt.

## **Art. 67 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen**

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

## **Art. 68 Vorzugslasten**

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

## **Art. 69 Gebühren**

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeganzlei oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen etc.) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

## **Art. 70 Gäste- und Tourismustaxen**

Die Gemeinde erhebt Taxen, wie z.B. Gäste- und Tourismustaxen, welche für die Förderung des Tourismus zu verwenden sind.

Die Gemeindeversammlung schafft zu diesem Zwecke gesetzliche Grundlagen.

Der Einzug dieser Taxen kann mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination übertragen werden.

## **V. BÜRGERGEMEINDE**

### **Art. 71 Rechte**

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Ausscheidungsvertrag zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde vom 12. April 1978.

## **VI. KIRCHENWESEN**

### **Art. 72 Kirchgemeinde**

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Die Kirchgemeinde verwaltet ihr Vermögen selbständig.

## **VII. RECHTSMITTEL**

### **Art. 73 Beschwerderecht**

Beschlüsse und Entscheide des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Bussverfügungen des Gemeindevorstandes können nach Massgabe der Kantonalen Strafprozessordnung (StPO) innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Bussverfügungen anderer Gemeindeorgane können nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich angefochten werden.



## VIII. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

### **Art. 74 Revision**

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Diese Revision der Gemeindeverfassung ist nicht anwendbar auf die zur Zeit des Inkrafttretens gewählten Behördemitglieder.

### **Art. 75 Inkrafttreten**

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

### **Art. 76 Aufhebung widersprechender Bestimmungen**

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 23. März 1973.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 15. März 1991.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Eugen B. Hangartner

A. Killias

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 2498 vom 17. September 1991.

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

sig. J. Caluori

sig. Dr. C. Riesen

Die Revisionen dieses Gesetzes sind durch die Regierung genehmigt worden am 16. Mai 2000 / Protokoll Nr. 865, am 26. November 2001 / Protokoll Nr. 1883, am 14. August 2012 / Protokoll Nr. 726 und am 08. Juli 2014 / Protokoll Nr. 727.

## **Regulativ für die Vorstandswahlen**

1. Die Wahlen finden jeweils im Monat März oder April statt (Art. 11 Gemeindeverfassung).
2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre (Art. 9 GV).
3. In einem Jahr werden der Präsident und zwei Gemeindevorstände sowie ein Stellvertreter gewählt. Im übernächsten Jahr zwei Gemeindevorstände.
4. Die Wahlen haben nach der Rangordnung zu erfolgen.
5. Die Wahl des Präsidenten und der vier Gemeindevorstände erfolgt durch Skrutinium. Der Stellvertreter kann auf gemachte Vorschläge mit Handmehr gewählt werden. Im übrigen gelten bezüglich der Wahlen die in Art. 36 und 37 GV aufgestellten Grundsätze.
6. Der Amtsantritt der neugewählten Mitglieder des Vorstandes erfolgt jeweils auf den 1. Juli des laufenden Jahres (Art. 11 GV).